



# **Betriebs-und Nutzungsreglement**

der Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig

vom 18. Dezember 2023

In Kraft seit: 1. Januar 2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlageeigentümerin /-betreiberin	1
2. Organisation / Organe / Aufsichtsgremium	1
2.1 Mitglieder Betriebskommission	1
3. Anschlussverträge (siehe Anschlussvertrag)	2
3.1 Anschlussvertrag S (Seuzach)	2
3.2 Anschlussverträge Z (zusätzliche Gemeinde separater Vertrag [Vorschlag])	2
4. Beiträge / Entschädigungen / Abgeltungen	3
4.1 Eigene Vereine	3
4.2 Vereine und Institutionen ohne Anschlussvertrag	3
4.3 Schiess-Anlässe / Veranstaltungen	3
4.4 Diverse Einnahmen (zu Gunsten Betriebsrechnung)	4
4.5 Investitionen und Vorfinanzierungen	4
4.6 Entschädigung Präsidentin oder Präsident Betriebskommission	4
4.7 Entschädigung Delegierte Betriebskommission	4
4.8 Entschädigung Anlagewartin oder Anlagewart 25/50/300 m	4
4.9 Entschädigung Sekretärin oder Sekretär	4
4.10 Entschädigung Betreuung "Schützenstube"	4
5. Aufgabenplan (Pflichtenheft) und Kompetenzordnung	5
5.1 Aufgaben Anlagewartin oder Anlagewart	5
5.2 Kompetenzen Anlagewartin oder Anlagewart	5
6. Allgemeines	5

Gestützt auf den Anschlussvertrag vom 28. November 2021 zwischen den Politischen Gemeinde Hettlingen und Seuzach betreffend Betrieb Gemeinschafts-Schiessanlage (GSA) Witerig wird dieses Reglement erlassen.

## 1. Anlageeigentümerin /-betreiberin

Die Gemeinschafts-Schiessanlage (GSA) Witerig ist Eigentum der Politischen Gemeinde Hettlingen und wird von ihr betrieben und unterhalten.

## 2. Organisation / Organe / Aufsichtsgremium

Für Aufsicht, Steuerung und den Betrieb der Gemeinschafts-Schiessanlage (GSA) setzt die Politische Gemeinde Hettlingen als Eigentümerin und Betreiberin der Anlage eine Betriebskommission (BK) ein.

Die BK leitet den Betrieb und entscheidet im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Geschäftsordnung des Gemeinderats der Politischen Gemeinde Hettlingen.

Sie berät und informiert die Eigentümer- und Anschlussgemeinde(n) in betrieblichen und strategischen Fragen und überprüft das Jahresbudget.

Die BK setzt sich (ohne weitere Anschlussverträge) aus 6 Mitgliedern zusammen. Die Sicherheitsvorständin oder der Sicherheitsvorstand der Eigentümergemeinde amtiert als Präsidentin oder Präsident der BK. Sie oder er leitet die Sitzungen der BK und vertritt diese gegen aussen (Stichentscheid).

Die Delegierten und die Präsidentin oder der Präsident vertreten die Eigentümer- und Anschlussgemeinde(n). Die Politischen Gemeinden Hettlingen und Seuzach sind mit je 2 Stimmrechten vertreten. Den Anschluss weiterer interessierten Gemeinden kann die BK beantragen (siehe Ziff. 3.2 "Anschlussvertrag Z").

Die Anlagewartin oder der Anlagewart koordiniert den gesamten Schiessbetrieb und ist für den Unterhalt der Anlage verantwortlich. Sie oder er wird durch die BK gewählt und eingesetzt. Die Anlagewartin oder der Anlagewart bestimmt eine Betreuungsperson der Schützenstube.

Die Sekretärin oder der Sekretär ist für die Sitzungseinladungen, Protokollführung, Dokumentensammlung und den allgemeinen Schriftverkehr zuständig. Sie oder er wird durch die BK gewählt und eingesetzt.

Die BK kann der Situation entsprechend und nach Erfordernis Fachexperten beiziehen.

Die Mitglieder der BK unterstehen der behördlichen Schweigepflicht und dem Kollegialitätsprinzip.

### 2.1 Mitglieder Betriebskommission

Präsidentin/Präsident	Gemeinderat Hettlingen (Sicherheit)	mit Stimmrecht
Vize-Präsidentin/Präsident	Gemeinderat Seuzach (Sicherheit)	mit Stimmrecht
Delegierte/Delegierter	Gemeinderat Hettlingen	mit Stimmrecht
Delegierte/Delegierter	Gemeinderat Seuzach	mit Stimmrecht
Anlagewartin/Anlagewart 25/50/300m		ohne Stimmrecht
Sekretärin/Sekretär		ohne Stimmrecht

### **3. Anschlussverträge** (siehe Anschlussvertrag)

Mit der Politischen Gemeinde Seuzach besteht seit 1. Januar 2021 eine Partnerschaft mit "Anschlussvertrag S" (Seuzach). Für weitere Gemeinden besteht das Angebot auf einen "Anschlussvertrag Z" (Zusätzlich).

Die Anschlussverträge regeln das Nutzungs- und Mitspracherecht, sowie die finanzielle Abgeltung der vereinbarten Leistungen.

#### **3.1 Anschlussvertrag S** (Seuzach)

##### **Rechte**

1. Stimm- /Mitspracherecht bei Anlagebetrieb /-nutzung
2. Einsitz Betriebskommission (BK) mit 2 Stimmanteilen (1x Sicherheitsvorständin oder Sicherheitsvorstand und 1x delegiertes Gemeinderatsmitglied)
3. Nutzungsrecht Anlage; Erfüllung obligatorische Schiessmöglichkeit Dienstpflichtige
4. In der Politischen Gemeinde Seuzach eingetragenen Schiess-Vereine gelten als "eigene Vereine".
5. Unterstützungsleistungen von Bund/Kanton o. ä. verbleiben bei den Vereinen.

##### **Pflichten**

1. Fixe Schussgeld-Abgabe "eigenen Vereine" gemäss Festsetzung BK:  
Ab 1. Januar 2022: 15 Rp./Schuss (kein Jahres- /Ausgleichsbeitrag)  
Das Schussgeld wird nach effektiven Schusszahlen der Schiess-Vereine jährlich abgerechnet.
2. Einnahmen aus Hülsenverkäufen gehen zu Gunsten der Betriebsrechnung.
3. Pro gemeldetes "eigenes" Vereinsmitglied am Stichtag 1. Januar des Betriebsjahres muss bei Bedarf eine unentgeltliche Arbeitsleistung an den Betriebsunterhalt von 1 Std./Mitglied/Jahr geleistet werden.  
Pro nicht geleistete Arbeitsstunde kann von fehlbaren Vereinen eine Abgeltung von Fr. 35/Std. eingefordert werden.
4. Den Anordnungen von der BK und der Anlagewartin oder dem Anlagewart ist Folge zu leisten.
5. Beteiligung an Zinsaufwendungen und Abschreibungen für Investitionen und Vorfinanzierungen über die jährliche Betriebsrechnung

#### **3.2 Anschlussverträge Z** (zusätzliche Gemeinde separater Vertrag [Vorschlag])

Weitere Anschlussverträge richten sich an den Anschlussvertrag mit Seuzach und werden den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit einer weiteren Gemeinde geltenden Bedingungen des Schiessbetriebs und der Nutzung der Schiessanlage Witerig angepasst.

## **Pflichten**

Anschlussgemeinden mit Anschlussvertrag Z leisten eine Anschlusspauschale für abgescriebene Investitionen bis 31. Dezember 2021. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Fr. 4.50/Einwohnerin oder Einwohner während 10 Jahren ab Beitritts-/Anschlussjahr - bei Austritt vor 10 Jahren muss der Restbetrag nicht geleistet werden.

Die Beträge werden den Politischen Gemeinden Hettlingen und Seuzach als Abgeltung der abgescriebenen Investitionen bis 31. Dezember 2021 nach Kostenverteiler des Jahres 2018 ausbezahlt und fliessen nicht in die Betriebsrechnung.

## **4. Beiträge / Entschädigungen / Abgeltungen**

Die Betriebskommission (BK) setzt die Entschädigungen und Abgeltungen fest.

Die Beträge werden periodisch geprüft und im Bedarfsfall frühzeitig angepasst und kommuniziert.

Die nachfolgenden Beträge/Beiträge gelten ab 1. Januar 2022.

### **4.1 Eigene Vereine**

Schützenvereine der Gemeinde Hettlingen und der Gemeinden mit einem Anschlussvertrag gelten als "eigene Vereine".

- Abgabe fixes Schussgeld: 15 Rp./Schuss
- Unentgeltliche Arbeitsleistung bei Bedarf: 1 Std./Mitglied/Jahr
- Keine zusätzlichen Jahres- oder Ausgleichsbeiträge
- Beiträge an Schiess-Vereine (Bund/Kanton, o.ä.) verbleiben beim Verein

### **4.2 Vereine und Institutionen ohne Anschlussvertrag**

Nicht dem Vereinsrecht unterstehende Organisationen gelten als "Institutionen".

- Abgabe fixes Schussgeld: 23 Rp./Schuss
- Separate Abgabe für Benützung der Schützenstube
- Keine zusätzlichen Jahres- oder Ausgleichsbeiträge

### **4.3 Schiess-Anlässe / Veranstaltungen**

Anlässe / Veranstaltungen organisiert von "eigenen" Vereinen:

- Abgabe Schussgeld: 15 Rp./Schuss
- Eidg. Feldschiessen: keine Schussgeldabgabe

Anlässe und Veranstaltungen organisiert von Vereinen und Institutionen ohne Anschlussvertrag

- Der BK obliegt die Bewilligung von Anlässen / Veranstaltungen und befindet über allfällige Ausnahmeregelungen.
- Abgabe Schussgeld: 23 Rp./Schuss (auch bei eidg. Feldschiessen)
- Keine zusätzlichen Jahres- oder Ausgleichsbeiträge

#### **4.4 Diverse Einnahmen** (zu Gunsten Betriebsrechnung)

- Hülsenverkauf Schiessbetrieb und Anlässen
- Vermietung "Schützenstube", Kosten auf Homepage "[Gemeinde Hettlingen](#)"

#### **4.5 Investitionen und Vorfinanzierungen**

Abschreibungen und Zinsaufwände ab 1 Januar 2021 werden mit effektivem Betrag der jährlichen Erfolgs- /Betriebsrechnung belastet.

#### **4.6 Entschädigung Präsidentin oder Präsident Betriebskommission**

- Funktionspauschale: Fr. 500/Jahr
- Sitzungsgeld BK + Projekte (inkl. Vorbereitung) gemäss Sitzungsgelder Hettlingen

#### **4.7 Entschädigung Delegierte Betriebskommission**

- Sitzungsgeld Betriebskommission + Projekte (inkl. Vorbereitung) gemäss Sitzungsgelder Hettlingen

#### **4.8 Entschädigung Anlagewartin oder Anlagewart 25/50/300 m**

- Funktionspauschale: Fr. 500/Jahr
- Aufwandsentschädigung nach rapportiertem Stundenaufwand: Fr. 35/Std. (nach Pflichtenheft und bei nicht funktionsbezogener Arbeitsleistung)
- Sitzungsgeld Betriebskommission + Projekte (inkl. Vorbereitung) gemäss Sitzungsgelder Hettlingen

#### **4.9 Entschädigung Sekretärin oder Sekretär**

- Aufwandsentschädigung nach rapportiertem Stundenaufwand: Fr. 35/Std. (nach Pflichtenheft und bei nicht funktionsbezogener Arbeitsleistung)
- Sitzungsgeld Betriebskommission + Projekte (inkl. Vorbereitung und Protokoll) gemäss Sitzungsgelder Hettlingen

#### **4.10 Entschädigung Betreuung "Schützenstube"** (ohne Administration)

- Aufwandsentschädigung nach rapportiertem Stundenaufwand: Fr. 35/Std.
- Aufgabenbereich nach Pflichtenheft
- Vermietung und Administration direkt durch Gemeindeverwaltung Hettlingen
- Betreuung/Bewirtung "Schützenstube" auf eigene Rechnung und Verantwortung
- Benutzung Inventar und Räumlichkeiten ohne Verrechnung an die Betreiberin oder den Betreiber (durch Anlagewartin oder Anlagewart beauftragt)

## **5. Aufgabenplan (Pflichtenheft) und Kompetenzordnung**

### **5.1 Aufgaben Anlagewartin oder Anlagewart**

- Erstellung Pflichtenheft Betreuungsperson
- Betreuung elektronische Trefferanzeige und Kugelfang
- Betreuung Gebäude, Strassen (nur Info), Unterhalt und Reinigung Vorplatz
- Einholen Offerten
- Vermietung Schiessanlage
- Verkauf Hülsen
- Führung Schlüsselkontrollliste Eingangstüren
- Erstellung Budget- und Investitionsplanung
- Erstellung Schiessvertragung z.H. Betriebskommission
- Sicherstellung Verbindung Vereine

### **5.2 Kompetenzen Anlagewartin oder Anlagewart**

- Vollumfängliche Verfügung über Budget, Betreuung und Unterhalt Schiessanlagen
- Vergabe Aufträge an Dritte
- Einmalige Ausgaben ausserhalb Budget, max. Fr. 5'000 (> Fr. 5'000 Kompetenz Vorsitz gemäss "Finanzkompetenzen" Gemeinderat Hettlingen)
- Zusätzliches Personal von Vereinen anfordern gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 "Pflichten"
- Erteilung Weisungen an Nutzerinnen und Nutzer Schiessanlage

## **6. Allgemeines**

Die Ein- und Austrittsbedingungen sowie weitere Präzisierungen sind in den jeweiligen Anschlussverträgen geregelt.

Für Schiessanlässe wird mit der Anlageeigentümerin vor dem Anlass ein Benutzungsvertrag, eine Vereinbarung o. ä. abgeschlossen.

Der Gerichtsstand ist Winterthur.

Schäden durch unsachgemässe Benutzung der Anlage werden der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Verstösse gegen die Regeln können geahndet werden.

Hettlingen, 18. Dezember 2023

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Vize-Präsidentin     Schreiber

Svenya Honegger     Matthias Kehrl